

Fortführung bei Namensänderung - § 21 UGB

Wird der Name einer in der Firma genannten Person geändert, so kann gemäß § 21 UGB die bisherige Firma fortgeführt werden.

Fortführung bei Unternehmenserwerb - § 22 UGB

Die Regelung des § 22 UGB hat eine Überlegung, bei fortgeführten Firmen im Geltungsbereich des UGB zwingend einen Nachfolgezusatz vorzusehen, nicht aufgegriffen.

Wer also ein bestehendes Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Unternehmen die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Unternehmers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Unternehmer oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.

Verbot der Leerübertragung - § 23 UGB

Es ist unzulässig, die Firma ohne das Unternehmen, für das die Firma geführt wird, zu übertragen. Eine Verwertung des Firmenwortlauts allein ist also nicht möglich.

Fortführung bei Änderungen im Gesellschafterbestand - § 24 UGB

Wenn ein neuer Gesellschafter in eine Gesellschaft eintritt oder ein Gesellschafter aus einer solchen ausscheidet, kann gemäß § 24 UGB ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Diese Regelung ist wesentlicher Teil des Prinzips der Firmenkontinuität, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass die durch die Aufnahme eines Gesellschafters entstehende Gesellschaft die Firma des (früheren) Einzelkaufmanns nicht gänzlich unverändert fortführen kann, sondern zwingend einen korrekten Rechtsformzusatz zu führen hat (§ 19 Abs 1 Z 2 und 3 UGB).